



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Dr. Christoph Rabenstein** und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Straßenausbaubeiträge sind Beiträge, die Gemeinden von Grundstückseigentümern erheben, wenn Gemeindestraßen um- oder ausgebaut werden sollen.

Zwar muss auch die Gemeinde ihren Beitrag zum Ausbau leisten, die Grundstückseigentümer können aber zu einem nicht unerheblichen Teil zur Kostendeckung herangezogen werden. Grundlage für die Erhebung per Satzung ist eine Ermächtigung in Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die hierbei zu erhebenden Beiträge der Grundstückseigentümer haben in den vergangenen Jahren zu umfangreichen Diskussionen geführt, welche zum Teil von Überlegungen zu Gerechtigkeitsdefiziten in der bestehenden Regelung bzw. zu Kritik über untragbar hohe Beiträge in Einzelfällen geprägt waren.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde in verschiedenen Bundesländern in den jeweiligen Kommunalabgabengesetzen die Möglichkeit der alternativen Erhebung von sog. wiederkehrenden Beiträgen eröffnet. Mit diesem Institut wurde den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, zur Finanzierung des Investitionsaufwands für den Ausbau von Straßen größere Gebiete festzulegen, innerhalb derer sämtliche Verkehrsanlagen als eine Abrechnungseinheit anzusehen sind. Dadurch können die Aufwendungen auf alle in dem Gebiet der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke als wiederkehrender Beitrag verteilt werden. Dies führt zu größerer Abgabengerechtigkeit, weil sich die individuelle Belastung aufgrund der höheren Zahl potenzieller Abgabeschuldner im Vergleich zu einem einmaligen Beitrag als relativ gering darstellt.

B) Lösung

Den Kommunen soll durch die Einführung eines Beitragserhebungssystems mit wiederkehrenden Beiträgen eine Alternative zum bewährten System der einmaligen Beiträge an die Hand gegeben werden. Nach zahlreichen, auch höchstrichterlichen Entscheidungen zu den wiederkehrenden Beiträgen in Rheinland-Pfalz ist der vorliegende Gesetzentwurf an diese Rechtsprechung angepasst sowie ausgewogen. Gleichwohl wird die Einführung eines Abrechnungssystems mit wiederkehrenden Beiträgen insbesondere für Kommunen in Frage kommen, welche bislang noch über keine Straßenausbaubeitragsatzungen verfügen bzw. bestehende Satzungen entgegen der gesetzlichen Verpflichtung hierzu nicht angewandt haben. Es wird jedoch auch ein Wechsel der Beitragssysteme möglich sein, wenngleich die

hierbei entstehenden Probleme, insbesondere im Hinblick auf Übergangsfristen, nicht verschwiegen werden dürfen.

Als zusätzliche Maßnahme werden die Städte und Gemeinden verpflichtet, die potenziellen Abgabeschuldner über bevorstehende Maßnahmen und die Grundlagen der Abgabenerhebung zu informieren.

Um die beitragspflichtigen Bürger an Kosteneinsparungen teilhaben zu lassen, wird die Möglichkeit eingeführt, gemeindliche Eigenleistungen zum Investitionsaufwand zu zählen. In gleicher Weise wird die Möglichkeit eröffnet, nicht nur ganze Straßenabschnitte, sondern auch nur Teilstrecken satzungsgemäß abzurechnen.

C) Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung der einmaligen Beiträge als einzige Möglichkeit der Beitragserhebung durch die Kommunen.

D) Kosten

Finanzielle Auswirkungen für den Landeshaushalt werden sich durch die Rechtsänderung nicht ergeben.

Für die Kommunalhaushalte wird sich durch die Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge – jedenfalls in der Anfangsphase – ein nicht zu unterschätzender zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergeben. Auch wenn bestimmte Daten den Gemeinden bereits aus anderen Verfahren (Grund- und Gewerbesteuererhebung; Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen) bekannt sein sollten, müssen die Gemeinden zunächst die Namen und Adressen der Eigentümer sowie die Größe und die Art der Nutzung der einzelnen Grundstücke datenmäßig erfassen (und bei Änderungen überprüfen und fortschreiben). Ferner müssen alle beitragspflichtigen Anlieger jährlich über sämtliche Baumaßnahmen informiert und mittels eines Bescheids zum Beitrag herangezogen werden. Im Gegenzug werden sich jedoch Einnahmen ergeben, welche den Aufwand bei Weitem übersteigen werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im I. Abschnitt nach der Angabe zu Art. 5a folgende Angabe eingefügt:
„Art. 5b Wiederkehrende Beiträge“.
2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Punkt gestrichen und es werden die Worte „und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen.“ angefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wegen“ die Wörter „oder deren Teilstrecken“ eingefügt.
 - c) Es werden folgende neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:
„⁴Der Aufwand kann für bestimmte Abschnitte oder Teilstrecken von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ermittelt und abgerechnet werden. ⁵Abschnitte oder Teilstrecken im Sinn des Satzes 4 sind nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlagegebieten, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) abgrenzbare Straßen- und Wegestrecken.“
 - d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 6 bis 8.
3. Im I. Abschnitt wird folgender Art. 5b eingefügt:

„Art. 5b Wiederkehrende Beiträge

(1) ¹Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass an Stelle der Erhebung einmaliger Beiträge (Art. 5) die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils (Abs. 3) als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. ²In der Satzung kann geregelt werden, dass sämtliche zum Ausbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der

Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben. ³Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. ⁴Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden. ⁵Die Begründung ist der Satzung beizufügen.

(2) ¹Bei der Ermittlung des Beitragsatzes kann an Stelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. ²Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

(3) ¹Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. ²Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. ³Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert.

(4) ¹Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. ²Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(5) ¹Durch Satzung können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. ²Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach Art. 5 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. ³Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt

und auch nicht beitragspflichtig werden. ⁴Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

(6) ¹Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach Art. 5 um, sind vor der Umstellung geleistete Beiträge auf den nächsten Beitrag anzurechnen. ²In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 1 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. ³Entsteht nach dem Zeitpunkt der Umstellung kein neuer Beitrag bis zum Ablauf des 20. Jahres nach der ersten Entstehung des wiederkehrenden Beitrags, kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass die wiederkehrenden Beiträge bis zum Ablauf dieses Zeitraums in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter zu entrichten sind. ⁴Der Gesamtbetrag der wiederkehrenden Beiträge ist durch die Höhe des Betrags begrenzt, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht, der durch die Leistung eines einmaligen Beitrags für den letzten Ausbau der Verkehrsanlagen abzugelten gewesen wäre.

(7) ¹Für wiederkehrende Beiträge können Vorausleistungen ab Beginn bis zum Ende des Erhebungszeitraums verlangt werden. ²Die Vorausleistungen werden der Person angerechnet, an die der Bescheid über den endgültigen Beitrag ergeht; dies gilt auch, wenn überschüssige Vorausleistungen zu erstatten sind.

(8) ¹Sobald die kommunale Gebietskörperschaft entschieden hat, eine Maßnahme durchzuführen, für die wiederkehrende Beiträge erhoben werden sollen, teilt sie dies unverzüglich den Personen, die als Beitragsschuldner voraussichtlich in Betracht kommen, mit und weist darauf hin, dass sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. ²Zugleich sind die Beitragsschuldner darauf hinzuweisen, dass sie in die Satzung sowie in Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick nehmen können. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend vor der Erhebung von einmaligen Beiträgen im Sinne des Art. 5. ⁴Die Abgabenschuldner sind berechtigt, die Kosten- und Aufwandsrechnung einzusehen. ⁵Eine Verletzung der Bestimmungen in den Sätzen 1 bis 4 ist hinsichtlich der Wirksamkeit der Satzungen und der Abgabenbescheide unbeachtlich.

(9) Im Übrigen gelten Art. 5 Abs. 1 und 7 sowie Art. 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Landtag hat sich im Zusammenhang mit dem Bauboom der 1960er und 1970er Jahre bei der Einführung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Jahr 1974 dafür entschieden, dass nicht die Allgemeinheit (Gemeindebürger) allein, sondern vor allem auch diejenigen einen finanziellen Anteil an den Ausbaukosten tragen sollen, die durch den Ausbau einen Vorteil haben (vgl. LT-Drs. 7/3103 und LT-Drs. 7/5192, S. 1). Hierunter fallen die Anlieger, deren Grundstücke nach dem Ausbau leichter und besser zu erreichen sind und häufig auch eine Wertsteigerung erfahren. Die Anliegerbeteiligung erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG über Straßenausbaubeiträge. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (vgl. Art. 5 Abs. 3 KAG) haben die Gemeinden bei Straßenausbaumaßnahmen stets einen bestimmten Eigenanteil zu leisten. Die Einzelheiten regelt eine gemeindliche Satzung (Straßenausbaubeitragssatzung).

Diese Beitragserhebung stößt bei den betroffenen Bürgern nicht selten auf Unverständnis und Ablehnung. Jedoch sind viele Ortsstraßen vor ca. 25 bis 40 Jahren erstmalig hergestellt worden und damit aufgrund ihres Alters in den nächsten Jahren erneuerungs- und verbesserungsbedürftig. Ohne die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist eine Finanzierung dieser Maßnahmen nicht zuletzt auch angesichts der teilweise schwierigen finanziellen Lage einzelner Gemeinden nicht möglich. Infolge dessen würde gerade in finanzschwachen Gemeinden das Straßennetz immer weiter verfallen, was der Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort nicht förderlich wäre.

In Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen wurden die Landesabgabengesetze in den vergangenen Jahren um entsprechende Regelungen ergänzt, so dass die Gemeinden dort selbst entscheiden können, ob sie wiederkehrende Beiträge (anstelle der einmaligen Beiträge) erheben wollen (Wahlrecht). Durch wiederkehrende Beiträge werden die jährlich anfallenden Kosten für den Straßenausbau auf alle Anlieger in der Gemeinde oder Teilen hiervon (z.B. Orts- oder Stadtteile) umgelegt. Auf diese Weise werden die Lasten für den einzelne Beitragszahler erheblich reduziert und sozialverträglich gestaltet.

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Zulassung wiederkehrender Beiträge verbunden mit einem Wahlrecht für die Kommunen wird die kommunale Selbstverwaltungs- und Abgabenhöhe gestärkt. Ob die Gemeinden dann von dieser Option Gebrauch machen wollen oder lieber klassische Einmalbeiträge erheben, müssen sie in Wahrnehmung ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile letztlich selbst entscheiden.

B) Im Einzelnen**Zu § 1:****Änderung des Kommunalabgabengesetzes****Zu Nr. 1:**

Die Änderung betrifft die Anpassung der Inhaltsübersicht infolge der Aufnahme des neuen Art. 5b.

Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Seit vielen Jahren wird von den kommunalen Spitzenverbänden eine Regelung zur Berücksichtigung von Eigenleistungen der Verwaltungen beim Straßenausbaubeitragsrecht gefordert (so zuletzt Schreiben des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Gemeindetags an den Leiter der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr vom 10.10.2014). Vor dem Hintergrund, dass Kommunalverwaltungen eine sehr gute und wegen ihrer Sachnähe und der Vertrautheit mit dem kommunalen Sachverhalt auch bessere Arbeit als externe Ingenieurbüros leisten, erscheint es als sachgerecht, diese Kosten im Falle der Eigenleistung auch gegenüber dem Bürger abzurechnen. Es sind Pauschalen denkbar, welche die Kosten für den Bürger gegenüber der externen Abrechnung sogar senken würden. Hierfür gibt die Ergänzung der Definition des Investitionsaufwands im Sinn des KAG die Möglichkeit.

Zu Buchst. b:

Die Aufnahme der Abrechnungsmöglichkeit von topografisch bestimmten Abschnitten bzw. Teilstrecken wird dazu beitragen, die Akzeptanz der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu erhöhen, die Rechtssicherheit zu stärken und den Verwaltungsaufwand nicht weiter übermäßig zu erhöhen. Ein Teilstreckenausbau ist in der Praxis keine Seltenheit, da technisch oder wirtschaftlich bedingt bei einer längeren Straße häufig nur ein Abschnitt einer Straße ausgebaut werden muss. Wenn keine Abschnittsbildung zulässig wäre, dann könnten bzw. müssten bei einem Teilstreckenausbau Straßenausbaubeiträge erhoben werden, wenn mindestens 25 Prozent der gesamten Straße ausgebaut werden. Diese Regelung stößt auf Unverständnis der Anlieger, denen von der konkreten Maßnahme kein Sondervorteil vermittelt wird, weil der Abschnitt weit von der eigenen Anlage entfernt ist. Daher ist durch die Aufnahme von Abrechnungsmöglichkeiten auch von Teilabschnitten eine überfällige Klarstellung erfolgt.

Zu Buchst. c:

Im Vergleich zur bisherigen Regelung, welche eine Teilabschnittsbildung nicht vorsah, ist eine Weiterführung der Maßnahme bezogen auf die Reststrecke für die Abschnittsbildung bzw. Teilstreckenabrechnung nicht erforderlich.

Wenn in unmittelbarer Grundstücksnähe die umlagefähigen Bauarbeiten durchgeführt werden, wird sich die Akzeptanz der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer gegenüber der Beitragsforderung deutlich erhöhen. Darüber hinaus bedeutet die Kostenumlage nur auf einen überschaubaren Teil von Grundstücken eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der Ermittlung der Grundstücks- und Adresdaten sowie bei der Bescheidfertigung und dem Versand.

Zu Buchst. d:

Infolge der Einfügung der neuen Sätze 4 und 5 werden die bisherigen Sätze 4 bis 6 zu den Sätzen 6 bis 8.

Zu Nr. 3:**(Art. 5b neu – Wiederkehrende Beiträge)**

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung ermächtigt die Gemeinden an Stelle oder neben einmaligen Beiträgen wiederkehrende Beiträge zur Finanzierung der jährlichen Investitionsaufwendungen, die für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau von Verkehrsanlagen entstehen, zu erheben. Dazu wird den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, durch Satzung zu regeln, dass das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Ortsteile eine einheitliche kommunale Einrichtung bildet.

Verfassungsrechtlich ist die Erhebung wiederkehrender Beiträge gerechtfertigt durch den besonderen Vorteil, der den beitragspflichtigen Grundstücken dadurch vermittelt wird, dass sie durch die einzelnen Verkehrsanlagen gleichsam „erschlossen“ sind und insoweit auch an dem überörtlichen Verkehrsnetz partizipieren können. Auf die Notwendigkeit einer diesen Zugang erst vermittelnden Infrastruktur, wie sie mit den überkommenen Kategorien des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs erforderlich gewesen waren, kann verzichtet werden. Denn in der Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung dieses Straßensystems durch Ausbaumaßnahmen an den einzelnen Verkehrsanlagen liegt der verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Sondervorteil, der durch den wiederkehrenden Beitrag abgegolten wird. Folgerichtig unterfallen auch all jene Grundstücke der Beitragspflicht, die zu der eine Einheit bildenden Einrichtung gehören und an sie angebunden sind. Beitragspflichtig sind daher alle Grundstücke, welche die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer der Verkehrsanlagen dieser Einrichtung haben.

Da die Gemeinde nach Satz 4 die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten vornimmt, ist dem örtlichen Satzungsgeber bewusst ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt, den es verantwortungsvoll auszufüllen gilt.

Zusätzlich eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, statt für das gesamte Gemeindegebiet für Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile zu bestimmen, dass (nur) diese eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden. Der gesetzgeberischen Konzeption liegt dabei jedoch zugrunde, dass das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebiets in aller Regel eine einheitliche Einrichtung darstellen wird, die nur ausnahmsweise und wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten – wie etwa bei abgelegenen oder in ihrem Ausdehnungsbereich feststehenden Stadt- oder Ortsteilen, für im Außenbereich gelegene Verkehrsanlagen oder bei sich aufdrängender Orientierung an anderen Grenzlinien – aufgetrennt werden soll. Von daher bedarf es auch keiner besonderen Begründung oder erkennbarer Erwägungen hinsichtlich der Ausübung des normgeberischen Satzungsermessens, wenn – wie im Regelfall – bestimmt wird, dass sämtliche Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebiets eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden; der besonderen Begründung bedarf es hingegen im umgekehrten (Ausnahme-)Fall. Abzustellen ist dabei auf die konkreten örtlichen Verhältnisse.

Zu Abs. 2:

Der Beitragsermittlung sind grundsätzlich die jährlich entstehenden tatsächlichen Investitionsaufwendungen zugrunde zu legen. Entsprechend der geltenden Rechtslage ist den Gemeinden jedoch eine Durchschnittsberechnung der Investitionsaufwendungen mehrerer Jahre gestattet, um jährliche Schwankungen zu vermeiden. Abweichungen der Höhe der tatsächlichen Investitionsaufwendungen von der Durchschnittsberechnung sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

Zu Abs. 3:

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze können nicht ausschließlich von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern, sondern auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden. Daher bleibt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags ein Gemeindeanteil außer Ansatz. Wegen der eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen gilt ein einheitlicher Gemeindeanteil, der in der Satzung zu bestimmen ist. Der Gemeindeanteil muss dabei dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Zuzurechnen ist den Beitragsschuldnern der Anliegerverkehr in der eine Einheit bildenden Einrichtung, nicht zuzurechnen ist der Durchgangsverkehr. Abweichend von der geltenden Rechtslage ist ein Mindestgemeindeanteil von 20 vom Hundert der Investitionsaufwendungen vorgeschrieben, der aus den für einmalige Straßenausbaubeiträge in der Regel geltenden Bestimmungen abgeleitet ist und daher nur dann ausreichend ist, wenn das

Verkehrsaufkommen fast ausschließlich den Grundstücken im Abrechnungsgebiet zuzurechnen ist.

Zu Abs. 4:

Die Regelung betrifft das Entstehen der Beitragsschuld sowie die Möglichkeit der Festsetzung von Vorauszahlungen.

Zu Abs. 5:

Durch das eine Einheit bildende Verkehrsnetz kann die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen zu Überschneidungen mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und/oder Ausbaubeiträgen nach § 10 KAG oder mit Ausgleichbeiträgen nach dem Baugesetzbuch führen. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass die Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind. Daher ermächtigt Abs. 5 die Gemeinden dazu, Überleitungsregelungen zu erlassen, um Doppelbelastungen für Grundstückseigentümer zu vermeiden, die durch Erschließungsbeiträge, öffentlich-rechtliche Erschließungsverträge oder einmalige Ausbaubeiträge bereits an dem Aufwand für den Ausbau des Straßennetzes beteiligt worden sind.

Zu Abs. 6:

Für den Fall der Umstellung von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Straßenausbaubeiträge enthält Abs. 6 eine Übergangsbestimmung. Leistungen aus wiederkehrenden Beiträgen werden auf den einmaligen Beitrag angerechnet, sofern die Zahlung der wiederkehrenden Beiträge nicht länger zurückliegt als die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage. Der Umfang der Anrechnung ist unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlage in der Satzung zu bestimmen. Im Falle der Umstellung von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge könnten Beitragspflichtige mit geringer Leistung wiederkehrender Beiträge nach wenigen Jahren wirtschaftliche Vorteile erlangen, falls vor der Umstellung des Beitragssystems der Ausbau der Verkehrsanlage erfolgte und ein neuer einmaliger Beitrag für einen längeren Zeitraum nicht entstehen würde. Durch die in Satz 3 vorgesehene Möglichkeit zur Weitererhebung von wiederkehrenden Beiträgen sollen derartige ungerechtfertigte Vorteile bei einzelnen Beitragspflichtigen ausgeschlossen werden. Da jedoch auf der anderen Seite verhindert werden muss, dass die Gemeinde zusätzliche Einnahmen ohne Aufwand erzielt, wird die Weitererhebung wiederkehrender Beiträge durch Satz 4 dergestalt begrenzt, dass die dadurch erzielte Gesamtsumme nicht höher ist als der Betrag eines fiktiv erhobenen einmaligen Beitrags für die Ausbaumaßnahme gewesen wäre.

Zu Abs. 7:

Die Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen, entsprechend bei einmaligen Beiträgen, wird geregelt.

Zu Abs. 8:

Mit dieser Regelung wird erstmals eine Informationspflicht der Kommune betreffend der Straßenausbaubeiträge normiert.

Von Anliegerseite wird häufig beklagt, dass sie von ihrer Gemeindeverwaltung teilweise nur unzureichend oder erst sehr spät im Laufe des Verfahrens über beitragspflichtige Straßenausbauvorhaben informiert worden seien.

Die Gemeinden werden durch diese Vorschrift verpflichtet, die potenziellen Abgabeschuldner über bevorstehende Maßnahmen und die Grundlagen der Abgabenerhebung zu informieren. Gleichzeitig soll eine Verletzung dieser gesetzlichen Regelung nicht zur Nichtigkeit der Abgabesatzung oder Bescheide führen.

Durch eine frühzeitige Information über geplante Straßenausbaumaßnahmen können sich die Betroffenen auf den zu erwartenden Beitragsbescheid und die Abgabe einstellen. Die weitergehenden Informationen (z.B. Einblick in die Planungsunterlagen, Ausschreibung) werden die Transparenz und damit sicherlich auch die allgemeine Akzeptanz des beitragsfinanzierten Systems sowie der konkreten Straßenausbaumaßnahme erhöhen.

Die Informationspflicht gilt auch für die Erhebung von einmaligen Beiträgen gem. Art. 5.

Zu Abs. 9:

Da Art. 5b nur die Regelungen enthält, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Erhebung wiederkehrender Beiträge erforderlich sind, stellt die Verweisung auf Art. 5 Abs. 1 und 7 sowie Art. 8 Abs. 2 und 3 klar, dass im Übrigen die für einmalige Beiträge allgemein geltenden Bestimmungen eingreifen.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.